beizutragen pflichtig, sofort im Abministrativjustizwege geltenb machen zu fonnen.

Mus biefer ber Gingabe ber Gemeinde gu Probitheida entnommenen Darffellung geht aber nach der Unficht der Deputas tion unbezweifelt fo viel hervor:

1) bag bie genannte Gemeinde eine Befdwerbe gegenirgend eine Behorbe megen Juftigvermeigerung, gefehmidrigen Berfahrens ober fonft in Unfpruch zu nehmen teineswegs gemeint ift,

fondern

2) baß folche vielmehr zu Bermeibung fich widerfprechender Erkenntniffe burch Berichiebenheit in Muslegung §. 31 bes Gefetes vom 8. Marg 1838 eine authentiche Erlauterung gebachten Gesches unter fandischer Bermittelung herbeizuführen beabsichtigt, - um bann barauf bie weitere Berfolgung ihres Rechtes zu begrunden.

Wenn nun aber die Deputation bewandten Umftanben nach einerseits darüber nicht in Zweifel fein konnte,

> daß bie Eingabe ber Gemeinde ju Probstheida nicht als eine gur ftandifchen Competenz gehörige Beichwerde (welche, beilaufig gelagt, jur Ubweifung fich aus formellen Grunden eignen murbe), fondern vielmehr als eine Petition ju betrachten fei,

fo erfchien ihr boch aber auf der andern Seite die Gingabe als Petition betrachtet der Beachtung nicht unwerth zu fein. Ueber die auf Rechtstiteln beruhende Beitragspflichtigfeit ausgepfarrter und ausgeschulter Gemeinden zu Parochiallaften an Diejenige Gemeinde, benen erftere in Rirchen- und Schulfachen vorher gugehort haben, entstehen namlich fehr haufig Differengen, welche ohne Entscheidung fich nicht beseitigen laffen, und es durfte baber falls nach dem Unfuhren ber Petentin in Auslegung bes Beletes vom 8. Marg 1838 Meinungsverschiedenheiten ber fprechenden Behorden vorhanden fein follten, welche zu Erkenntniffen, die in Miberspruch mit einander fteben, nothwendig fuhren muffen, eine authentische Erflarung bes angezogenen Gefetes als bringend munichenswerth fich vor Mugen ftellen.

In Folge diefer Unficht tragt baber die Deputation babin an, entweder:

> nach Maaggabe ber zeither befolgten Praris ber erften Rammer die Gingabe der Gemeinde zu Probitheida acht Tage lang zur Ginficht ber Rammermitglieder auszulegen,

ober aber:

folche an die hohe Staatsregierung refp. gur Prufung und nach Befinden Beachtung abzugeben.

" Uebrigens murbe bie gebachte Petition, ba folche an bie Ståndeversammlung gerichtet ift, an die zweite Rammer abzugeben fein.

Prafibent v. Carlowig: 3ch habe nun zu erwarten, ob die Rammer wunscht, daß die Berathung fofort eintrete.

D. Großmann: Gleich bei ber Uebergabe biefer De: tition, die burch mich erfolgte, habe ich gemeint, daß es mir scheine, als konne sie theils als Beschwerde, theils als Petition angesehen werden. Und ich bin dieser Ueberzeugung noch, weil auf ber einen Seite es allerbings gegen die Billigkeit ju laufen icheint, eine Gemeinde, die eine eigene Schule unterhalt,

fie feinen Rugen gieht, und die ihr feinen Gegenvortheil ober feine Gegenleistung gewährt; es aber auch auf ber anbern Seite ber Gemeinde Probstheiba nicht verdacht werben fann, wenn fie fich an ben flaren Buchftaben bes Gefetes halt, und in ber funftlichen Interpretation ber hohen und hochsten Behörden ben Ginn bes Befetes nicht glaubt finden zu tonnen. Um ber Sache, bie boch von allgemeinem Intereffe ift und die Rircheninspectionen oft in Berlegenheit fest, einen Weg zu bahnen, ber gur Entichei= bung fuhren fann, fo mache ich biefe Petition zu ber meinigen, und bitte, daß es der hohen Rammer gefallen moge, fie an die britte Deputation ju verweisen.

Prafibent v. Carlowig: Unter biefen Umffanben murben wir uber die Frage fehr leicht hinwegtommen; es murde jest nur diese Eingabe von der vierren Derutation hinwegzunehmen und an die britte Deputation zu verweifen fein.

D. Groff: 3ch muß bem Untrage bes herrn Superintens benten D. Grogmann gang beitreten. Wenn ich ben Wortrag bes Berrn Referenten recht verftanden habe, fo ift die Gingabe wohl jedenfalls mehr Petition als Beschwerbe, benn über die Beitrags: pflichtigfeit ift im Rechtswege entschieben, und bie Petenten find condemnirt worden. Es wird daher nur die funftige Feststellung gefetlicher Borfchriften fur ben ermahnten Sall in Frage fommen, und dieshalb die Gingabe ber britten Deputation zu übermeifen fein.

Burgermeifter Gottschald: Der Untrag bes D. Großmann lauft burchaus nicht gegen bas Deputationsgutachten, er unterftutt es vielmehr. Denn bie Deputation folug vor, biefe Eingabe als Petition zu behandeln und hier acht Sage auszulegen, um zu feben, ob fich niemand fande, ber fie zu ber feinigen machte. Da bies jest ichon geschehen ift, indem der Berr Antrag: fteller fie zu ber feinigen gemacht hat, fo wurde nun bie Sache in fo fern beschleunigt, als diese Petition bes Muslegens nicht bedurfte. Es wird somit bas Deputationsgutachten fich erledigen, und nun Befchluß zu faffen fein uber ben Untrag: biefe Petition an die britte Deputation zu verweifen.

Prafident v. Carlowig: 3ch bin gang berfelben Unficht und glaube, bag ber Untrag mit bem Deputationsgutachten in ber Sauptfache conform ift. 3ch frage baher, ba die Deputation nicht barauf bestehen will, bag ihr Untrag gur Abstimmung fomme: ob bie Rammer nunmehr nach ber Erflarung bes Berrn D. Großmann diefe Eingabe ber vierten Deputation entnehmen und an die britte verweisen wolle? - Einstimmig Ja.

Prafibent v. Carlowig: Somit maren alle Gegenftanbe ber Berathung erschopft. 3ch habe zu bemerken, bag augen= blidlich nichts weiter vorliegt und ich mir vorbehalten muß, bie Rammer durch Rarten einzulaben, fobald irgend etwas eingegangen ift. Inzwischen erlaube ich mir eine Unfrage. Es ift nicht abzusehen, wann bie nachfte Sigung ftattfinden wird; gewiß ift es aber, bag in ber Bwischenzeit ber Protocollertract ber zweis ten Rammer über bie Berathung ber Ubreffe eingehen wirb. Der Gegenstand ift in mehr als einer Sinficht als ein bringenber ju bezeichnen; es wurde mir baber, um einen Aufenthalt zu er= noch beitragspflichtig machen zu wollen zu einer Unstalt, von der fparen, erwunscht fein, daß die Kammer fich schon jest entschließe,